

# Aus der Ökumenischen Bewegung

## Der Prophet im Vaterlande

### Schweizer Hausstreit um Barths Staats- und Kirchenlehre

Die Öffentlichkeit der Schweizer Eidgenossenschaft wurde im diesjährigen Nachsommer von einem für dortige Verhältnisse ungewöhnlich heftigen Streit aufgerührt, der zwischen dem berühmten Basler Theologieprofessor Karl Barth samt seinem Anhang auf der einen und dem Vorsteher der staatlichen Kirchendirektion des Kantons Bern, Regierungsrat Feldmann, auf der anderen Seite entbrannt ist. Der letztere hatte sich mehrmals kritisch über innerkirchliche Monopol-Ansprüche der ‚Barthianer‘ und über deren Einstellung zu „den freiheitlich-demokratischen Grundlagen unseres Staates“ (im Vergleich mit den Volksdemokratien des Ostens) ausgelassen. Barth selbst hat daraufhin unter dem 16. September 1950 Feldmann eine „Begegnung von Mann zu Mann zum Zweck einer offenen Aussprache über die Sachprobleme — „so weit sie mich angehen“ — vorgeschlagen. Feldmann hat bereitwillig akzeptiert und angeregt, „daß wir die Fragen, die wir uns unterbreiten wollen, vorher in einem Briefwechsel schriftlich fixieren“.

Barth stellte nun in einem zweieinhalbseitigen Briefe sieben Fragen an Feldmann, welche dieser in einem neun- und dreißigseitigen eingehend beantwortete. Da dieser Brief „nach Form und Inhalt eine einzige Anklageschrift (oder müßte man nicht eher sagen: schon eine regelrechte Urteilsbegründung?)“ sei, zog der Dialektiker seinen Vorschlag zu einem persönlichen Dialog zurück. Feldmann konstatierte in einem Schlußbrief vom 15. Februar 1951, „daß Sie in Ihrer Antwort vom 10. Februar 1951 sachlich auf kein einziges meiner Argumente eingehen. . . Sie und die von Ihnen geschaffene und geführte theologische Richtung scheinen mehr dem Grundsatz zu huldigen: ‚taceat et altera pars‘ . . .“ (statt: *audiatur!*); dann veröffentlichte die Staatskanzlei im Juli (aus Anlaß einer barthianischen Beschwerde über Feldmann an das Berner Kantons-Parlament vom 28. Mai) die gesamte Korrespondenz unter dem Titel: *Kirche und Staat im Kanton Bern. Dokumente zur Orientierung des Großen Rates als Beitrag zur Diskussion*. Und seitdem waltet, wie gesagt, diese Diskussion — mit merkwürdig kreuz und quer laufenden Fronten, indem scharf gegen Barth Blätter wie ‚Neue Zürcher Zeitung‘ (Nr. 1702) und ‚Basler Nationalzeitung‘ Stellung genommen haben, eher für ihn die an sich konservativeren ‚Basler Nachrichten‘ (Nr. 335, 338, 340), teils (politisch) gegen und teils (theologisch) für ihn die (katholischen) ‚Neuen Zürcher Nachrichten‘ (durch ihren Chefredaktor Dr. Carl Doka, Nr. 186, 188, 192).

Aus Barths Freundeskreis wurden sodann vorgelegt: *„Kirche und Staat im Kanton Bern“*. Ein Diskussionsbeitrag der „Theologischen Arbeitsgemeinschaft des Kantons Bern“ (deren Teilnehmer nahezu die Hälfte der evangelischen Pfarrer des Kantons ausmachen), verfaßt von Professor Dr. A. Schädlin (Verlag H. Lang & Cie., Bern); sowie *„Kirchenkampf?“* Eine Antwort an Regierungsrat Dr. M. Feldmann von Arthur Frey, dem Leiter des Evangelischen Verlags Zollikon-Zürich (ebenda 1951) und des „Evangelischen Pressedienstes“. Ein vorläufiges Schlußwort sprach dann Regierungsrat

Feldmann im Rahmen des turnusmäßigen Berichts der Kirchendirektion vor dem Berner Kantonsparlament, dem Großen Rat, am 18. September 1951.

Im wesentlichen ging es um zwei parallele Fragen: 1. Sind Barth und die Barthianer „probolschewistisch“ und entsprechend uninteressiert am demokratischen Staat ihres Vaterlandes? 2. Sind Barth und die Barthianer kirchenpolitisch „autoritär“ und infolgedessen gefährlich für die demokratische Kirche des Kantons Bern?

### 1. Barth „probolschewistisch“?

„Es ist in letzter Zeit — und das hat eigentlich Anlaß zum hier zur Diskussion stehenden Abschnitt im Bericht der Kirchendirektion gegeben — da und dort aufgefallen, daß Vertreter der dialektischen Richtung nicht nur eine betont wohlwollende Neutralität gegenüber dem Kommunismus an den Tag legen, sondern daß sie auch gegenüber den freiheitlich-demokratischen Grundlagen unseres Staates ein ebenso betontes Desinteressesment bezeugen.“

So klagte Regierungsrat Feldmann vor dem Großen Rat am 13. September 1950 und bezog sich dabei vor allem auf „die auffallende Verbeugung, die am Kirchensonntag vom 6. Februar 1949 Professor Karl Barth im Berner Münster vor Stalin gemacht hat“ (Feldmann, S. 15).

Barth fragte zu diesem Punkte:

„Ich habe es in meinem Berner-Münster-Vortrag 1949 für sinnlos erklärt, ‚einen Mann von dem Format von Joseph Stalin‘ in einem Atemzug mit den ‚Scharlatanen‘ des Dritten Reiches zu nennen. Darf ich fragen: mit welchem menschlichen Recht Sie diese Wendung eine ‚auffallende Verbeugung‘ vor Stalin nennen . . .?“ (a. a. O. S. 27.)

Feldmann zitiert daraufhin zunächst den entsprechenden Passus von Barths Vortrag *„Die Kirche zwischen Ost und West“* (Evangel. Verlag, Zollikon-Zürich, 1949, S. 22 f.); insbesondere auch — gesperrt — den Satz: *„Was in Sowjetrußland — es sei denn mit sehr schmutzigen und blutigen Händen . . . — angefaßt worden ist, das ist immerhin eine konstruktive Idee, immerhin die Lösung einer Frage, die auch für uns eine brennende Frage ist und die wir mit unseren sauberen Händen nun doch noch lange nicht energisch genug angefaßt haben: der sozialen Frage.“*

Weil diese Lösung vom Bolschewismus „positiv gemeint und beabsichtigt“ sei, darum könne man von ihm, erklärte Barth, „eben das nicht sagen, was man vom Nationalsozialismus vor zehn Jahren sagen mußte: daß es sich bei dem, was er meint und beabsichtigt, um helle Unvernunft, um eine Ausgeburt des Wahnsinns und Verbrechens handle“.

Feldmann repliziert:

„Ist der Hinweis darauf, was mit dem Kommunismus ‚gemeint und beabsichtigt‘ sei, nicht ganz einfach ein Zugeständnis an den Kommunismus, daß sein Zweck auch seine Mittel ‚heilige‘?“

Wie stellen Sie sich denn zu der doch unbestreitbaren Tatsache, daß auch der Nationalsozialismus etwas ‚meinte und beabsichtigte‘, ja daß er sogar sehr laut und aufdringlich den Anspruch auf die Lösung der sozialen Frage erhob?

Was konnte Sie veranlassen, den Diktator im Osten vom Diktator im Norden so vorteilhaft abzuheben, wenn

nicht der Wunsch nach einer Reverenz vor dem Diktator im Osten?

Ist der Wille zur Lösung der ‚sozialen Frage‘ im Osten wirklich so viel stärker als im Westen, wie Sie es darstellen? Wenn dem so sein sollte, warum ist denn eigentlich im Westen die Freiheit der sozialen Kritik auch gegenüber dem eigenen Staat gewährleistet, während man im Osten diese Freiheit zur sozialen Kritik am eigenen Staat vollständig unterdrückt?“ (a. a. O. S. 53.)

Barth selbst hat nun also auf diese Gegenfragen — leider — geschwiegen. Sein Verteidiger Frey schreibt, er teile „die Kritik, die an den Ausführungen Prof. Karl Barths über den Westen und die soziale Frage geübt wird, eine Strecke weit . . .“, beruft sich aber dann auf eine spätere Erklärung Barths (vom 17. Oktober 1950, erschienen als Sonderdruck der Berliner evangelischen Zeitschrift „Unterwegs“ vom 1. November 1950), worin dieser die Vorbereitung „in Amerika oder in England . . . auf eine möglicherweise notwendige militärische Defensive“ ausdrücklich billigt, ebenso für die Schweiz (Frey, S. 24). Frey wirft nun Feldmann vor, diese „eindeutigen und klaren Äußerungen von Prof. Karl Barth einfach unterschlagen“ zu haben (S. 24), unterläßt aber seinerseits, deren Fortsetzung zu berichten. In eben demselben Brief an seine westdeutschen Freunde meint nämlich — auf deren Fragen hin — Barth zur ‚Remilitarisierung‘ „eindeutig ‚Nein‘ sagen zu müssen“. Er führt dafür eine Reihe von Argumenten an, die man aus der einschlägigen Diskussion kennt, läßt aber die vielleicht wichtigste Frage unerörtert, inwieweit die Einbeziehung deutscher Kontingente in eine europäische Armee den von ihm und andern gesehenen Gefahren der Remilitarisierung begegnen könnte.

Schädelins Ausführungen andererseits „enthalten eine deutliche Absage an die kommunistische Idee, an das kommunistische Regime“, wie Feldmann in seinem letzten Votum anerkennt; aber man muß ihm auch recht geben, wenn er fortfährt: „Etwas weniger klar ist in dieser Schrift der Theologischen Arbeitsgemeinschaft die Stellungnahme zu den gleichgeschalteten Kirchen auf der anderen Seite des Eisernen Vorhangs, besonders zur ungarischen, deren Bischof Bereczky kürzlich in aller Form verkündet hat: ‚Wir haben uns für die Volksdemokratie entschieden.‘“ Daß für die Wahl dieses Bereczky zum Bischof Barth seine persönliche Autorität bei den ungarischen Reformierten öffentlich eingesetzt hat, ist eine nicht abzustreitende Tatsache (laut „Basler Nachrichten“ Nr. 349 vom 18. 8. 1948).

Versucht man aus alledem die Summe zu ziehen, so wird man sagen müssen: Gewiß ist Barths Anliegen anzuerkennen, wie er es im ‚Unterwegs‘-Brief formuliert, „daß die westliche Abwehrentschlossenheit auf gar keinen Fall den Charakter von Angst und also von Haß tragen, daß sie sich vorläufig auf gar keinen Fall in einem kriegerischen Reden, Denken und Verhalten ausleben darf“.

Gewiß spricht auch aus Feldmanns Worten hie und da jene gewisse „westliche Nervosität“, der an sich Barths obige Mahnung nottun dürfte. Leider aber hat es dieser nicht verstanden, sein Anliegen so besonnen, so überzeugend, so unparteiisch zu vertreten, daß ein objektiver probolschewistischer Effekt seiner Äußerungen geleugnet werden könnte, sowenig ein solcher subjektiv von ihm selbst beabsichtigt gewesen sein mag.

## 2. Barth ‚autoritär‘?

Während die Frage nach Barths ‚Probolschewismus‘ damit erledigt ist, bleibt die nach dem ‚autoritären‘ Charakter seiner theologischen Richtung auch beim vorläufigen Abschluß der Diskussion noch völlig offen. 1927 schrieb er selbst im Rahmen von Verhandlungen über einen Ruf an die Universität Bern dem damaligen Amtsvorgänger Feldmanns in einem Briefe, den jetzt dieser zitiert:

„Die sogenannte liberale Theologie . . . ist nicht eine ‚Richtung‘ in der protestantischen Theologie, deren Gleichberechtigung neben andern selbstverständlich vorauszusetzen wäre, sondern sie ist nach ihrer Entstehung und nach ihrem Bestande ein Fremdkörper in der Kirche der Reformation, von dem sich wieder zu befreien die theologische Wissenschaft heute fast auf der ganzen Linie im Begriffe steht, nachdem er übrigens seit der Überwindung des alten Rationalismus in Kirchen und Fakultäten sich ungefähr nirgends zu solcher Breite hat entwickeln dürfen, wie dies eben in der Schweiz unter dem hier sehr unangebrachten Schutz des Proporzgedankens der Fall gewesen ist. Konnte diese ‚Richtung‘ seinerzeit unter dem Einfluß einer heute wirklich nicht mehr maßgeblichen Zeitströmung und nicht ohne Begünstigung durch die damalige politische Konstellation sogar jene Vormachtstellung erringen, deren sie sich in der Berner Fakultät während langer Jahrzehnte erfreuen durfte . . ., so ist das eine bedauerliche Tatsache, die aber für die bernische Staatsregierung noch lange kein Grund sein kann, ihre Lebensdauer künstlich zu verlängern . . .“

Dazu schreibt Carl Doka (theologisch — als Katholik — zustimmend, kirchenrechtlich — als Jurist — ablehnend):

„Barth sieht da nach unsrer Ansicht im Grundsätzlichen richtig, nur mutet er der bernischen Regierung Unmögliches zu, wenn er von ihr verlangt, die Lebensdauer der liberalen Theologie ‚künstlich‘ nicht zu verlängern. Denn die Regierung ist nach . . . Artikel 60 des Kirchengesetzes gehalten, über der ‚Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage‘ zu wachen.“

Barths Freund Schädelin aber betont (S. 26 f.):

„Solche ‚Lehrfreiheit‘ ist auch für ‚uns‘ etwas ebenso Wertvolles als Selbstverständliches, sofern dabei nur die ‚reformierte Grundlage‘ nicht angetastet wird. Auf dieser reformierten Grundlage kann sich nämlich eine ungeheure Fülle verschiedener Lehrtypen entfalten, wie schon ein flüchtiger Blick in das Neue Testament jedermann zeigen wird . . .“ (wer die Diskussion über das protestantische Schriftprinzip und seine weitgehende Preisgabe zugunsten des ‚reformatorischen Schriftverständnisses‘ verfolgte, hält hier den Atem an). „. . . Anders steht die Sache allerdings dann, wenn etwa mit Berufung auf die Lehrfreiheit der Versuch gemacht würde, die ‚reformierte Grundlage‘ systematisch zu unterhöhlen und zu zersetzen. Darf für diesen Fall Lehrfreiheit und ‚geistliche Toleranz‘ in Anspruch genommen werden? Hätte alsdann nicht vielmehr die ‚reformierte Grundlage‘ Anspruch auf staatlichen Schutz?“

Feldmann repliziert mit einem Hinweis auf Art. 67 des Gesetzes über die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Bern:

„Ihre geschichtliche Grundlage sind der Reformationserlaß vom 7. Februar 1528 . . . und der Berner Synodus von 1532.“

Und er fragt dazu:

„Ist die zitierte Bestimmung der Kirchenverfassung, ist die reformierte Grundlage . . . wirklich geschichtlich gemeint, oder will man sie nun mit Erlassen, die um 400 Jahre zurückliegen, nachträglich dogmatisch untermauern?“

Karl Barth selbst jedenfalls möchte das offenkundig nicht. Lapidar erklärt er im Vorwort des soeben erschienenen ‚moraltheologischen‘ neuen Bandes seiner ‚Kirchlichen Dogmatik‘ (III, 4, S. IX):

„Etwas anderes ist: sich an den Vätern zu orientieren, bei ihnen zu lernen, ihre unverlierbaren Erkenntnisse tatsächlich aufzunehmen . . . ein anderes: prinzipiell von ihren Erkenntnissen und Bekenntnissen, von irgendeinem Kirchentum her denken und reden zu wollen. . . . ‚Konfessionen‘ sind dazu da, daß man . . . durch sie hindurch gehe, nicht aber dazu, daß man zu ihnen zurückgehe, sich in ihnen häuslich niederlasse, um dann von ihnen aus und gebunden an sie weiter zu denken.“

Und Frey bemerkt (S. 35) zutreffend, in Deutschland werde sogar geklagt, „daß die ‚Barthianer‘ die Autorität

in der Kirche untergraben würden“ (Hilfs-Stellung für Bultmann etc.).

Wie man sieht, ist die babylonische Sprachverwirrung, wie sie diese Diskussion dokumentiert, durch dieselbe nicht geringer, sondern womöglich noch ärger geworden.

Was immer man über die privatpersönliche Art des Barthschen Theologisierens, über sein Temperament sagen möge, seine Theologie jedenfalls ist nicht ‚autoritär‘; aber sie hat die Frage nach der Autorität von neuem ernsthaft aufgeworfen. Auch in der liberal-konservativen protestantischen Schweiz wächst die Zahl derer, die sich fragen, innerhalb welcher Grenzen sich die Lehr-Verkündigung einer Gottes ganzem Wort gehorsamen Kirche bewegen muß; eben darum auch die Zahl derer, die schon von solchem Fragen nach einer höheren Autorität als der eines sich selbst vermeintlich ganz allein belehrenden Gewissens ‚skandalisiert‘ sind. Man wird mit einiger Spannung zu erwarten haben, ob und wie der Schweizer Hausstreit um Barth weitergeht oder ob er etwa wieder einschläft; was um des allen Christen gebotenen Fragens nach der ganzen Wahrheit willen doch eigentlich zu bedauern wäre.

## Das Forum

### Briefe an die Schriftleitung der Herder-Korrespondenz

#### *Verteidiger der Ehe*

Der Bericht über „Initiativen zum Ehescheidungsrecht und der Zerfall der Familie“ (im 1. Heft dieses Jahrgangs) gibt zu einem Hinweis Anlaß:

Es ist die Rede davon, daß der Vizekanzler des Bistums Cleveland, Edward J. Halloran, einen sehr bemerkenswerten Gedanken ausgesprochen habe, nämlich den, daß vor den staatlichen Gerichten ein Staatsanwalt als Verteidiger des Ehebandes auftreten müßte. Das Eheband sei die einzige Einrichtung, die vor Gericht gezogen werde, ohne daß irgend jemand sie verteidige. Für Juristen, die in der Vorstellung groß geworden seien, daß die Ehe nichts weiter sei als ein privatrechtlicher Vertrag, klinge der Gedanke absurd. Tatsächlich handle es sich aber dabei um eine logische Folgerung aus der naturrechtlichen Gegebenheit, daß die Ehe öffentlich-rechtlichen Charakter habe, weswegen sie sehr wohl den Anspruch habe, im Prozeß durch einen Vertreter des öffentlichen Rechts geschützt zu werden.

Dieser Gedanke ist keineswegs neu, sondern bereits seit langem in Deutschland gesetzlich verwirklicht, wenngleich praktisch von der dem Staatsanwalt eingeräumten Befugnis nicht oder nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird.

§ 607 der deutschen Zivilprozeßordnung lautet:

„In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor einem erkennenden Gericht sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amts wegen in Kenntnis zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. . . .“

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Eheprozeß ist demnach im deutschen Recht zwar fakultativ, aber sie ist immerhin rechtlich möglich. Wirkt der Staatsanwalt im Prozeß mit, dann wird er im öffentlichen Interesse tätig, und zwar als Verteidiger der Ehe. Er wirkt auf die Aufrechterhaltung der Ehe hin. Sein Beweisvorbringen ist vom Gericht zu prüfen, wie wenn die Initiative von einer Prozeßpartei ausginge. Das gleiche gilt für das sonstige Vorbringen des Staatsanwalts.

Es bedarf also in Deutschland nur des Eingreifens der Staatsanwaltschaften — wozu sie von den Landesjustizverwaltungen angehalten werden könnten —, um den in Amerika ausgesprochenen Gedanken in die Tat umzusetzen. Gesetzliche Voraussetzungen brauchen nicht mehr geschaffen zu werden.

*Oberstlandesgerichtsrat Dr. Grüb, Nürnberg*

**Wir haben Interesse, einzelne komplette Jahrgänge der Herder-Korrespondenz zurückzukaufen. Deshalb bitten wir unsere Bezieher, die auf die früher erschienenen Jahrgänge verzichten können, um ihr freundliches Angebot. Darüber hinaus suchen wir zur Komplettierung unserer Lagervorräte folgende Einzelnummern:**

**I/1, I/2, I/3, I/4, I/8, I/10, I/11-12, II/1, III/11, IV/1-2, IV/6, IV/7, IV/8, IV/12, V/1, V/2, V/3, V/4-5, V/6, V/8, V/9, V/10, V/12**  
**Angebote an Abt. 138 unseres Hauses erbeten.**